Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik

Band 11

Datenverarbeitung und -nutzung von Kreditwürdigkeitsdaten durch fremdnützige Verarbeiter

Mit einer Darstellung der Rechtstatsachen bei der SCHUFA und der Organisation Creditreform

Von Klaus Ganßauge



Duncker & Humblot · Berlin

KLAUS GANSSAUGE

Datenverarbeitung und -nutzung von Kreditwürdigkeitsdaten durch fremdnützige Verarbeiter

Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik

Herausgegeben von Prof. Dr. Horst Ehmann und Prof. Dr. Rainer Pitschas

Band 11

Datenverarbeitung und -nutzung von Kreditwürdigkeitsdaten durch fremdnützige Verarbeiter

Mit einer Darstellung der Rechtstatsachen bei der SCHUFA und der Organisation Creditreform

Von

Klaus Ganßauge



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Ganssauge, Klaus:

Datenverarbeitung und -nutzung von Kreditwürdigkeitsdaten durch fremdnützige Verarbeiter: mit einer Darstellung der Rechtstatsachen bei der SCHUFA und der Organisation Creditreform / von Klaus Ganssauge. –

Berlin: Duncker und Humblot, 1995

(Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der

Informationstechnik; Bd. 11) Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07913-2

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0940-1172 ISBN 3-428-07913-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken



Danksagung

Dank möchte ich all' denjenigen aussprechen, die an der Entstehung dieses Buches Anteil hatten. Besonders hervorheben möchte ich hierbei meinen Tübinger Freundeskreis und meine Eltern, die in der langen Zeit des Werdens der Arbeit mit den vielen Hoch- und Tiefpunkten mich er- und getragen haben.

Herrn Dr. Rolf G. Meyer von der Baden-Württembergischen Bank AG Stuttgart, Herrn Wulf Bach, dem Geschäftsführer der BUNDES-SCHUFA e. V., sowie Herrn Volker Ulbricht vom Verband der Vereine Creditreform e. V. schulde ich Dank, daß sie mich bei der Informationssammlung für den rechtstatsächlichen Teil unterstützt und mir Rede und Antwort gestanden haben.

Für die Hilfe bei der technischen Erstellung des Typoskripts danke ich vor allem meinem Freund Dieter Kübler, der zusammen mit mir manches Wochenende geopfert hat, um die Arbeit am Computer in die rechte äußere Form zu bringen. Nicht unerwähnt sollen in diesem Zusammenhang meine Mutter, meine Lebensgefährtin Agnes Brunner, Frau Sabine Gehweiler und Frau Ellen Teika bleiben, die u. a. den Text korrekturgelesen haben.

Schließlich gebührt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Wolfgang Zöllner und den Herausgebern Herrn Prof. Dr. Horst Ehmann und Herrn Prof. Dr. Rainer Pitschas Dank, daß sie eine Veröffentlichung der Arbeit in dieser Form ermöglicht haben.

Bruchsal, im Oktober 1993

Klaus Ganßauge

Einleitung	21
Erster Teil	
Rechtstatsachen	
Erster Abschnitt	
Der fremdnützige Verarbeiter von Kreditwürdigkeitsdaten	
A. Fremdnütziger Verarbeiter	24
B. Kreditwürdigkeitsdaten	26
C. Geschichte der fremdnützigen Verarbeiter von Kreditwürdigkeitsdaten	28
Zweiter Abschnitt	
Die SCHUFA	
A. Geschichte der SCHUFA	30
B. Aufbau und Zweck	31
C. Datenquellen	33
D. Datenempfänger	34
E. Datenarten	39
I. Identifikationsdaten	40
II. Anfragedaten	40
1. Reine Anfragemerkmale	41
2. Anfragemerkmale mit zeitweiser Auskunftsfunktion	41
3. Auskunftsmerkmale mit Anfragefunktion	41
III. Auskunftsdaten	42
Daten über eine Anfrage anläßlich der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung	42

	2. Daten zum Bestehen einer Geschäftsverbindung	43
	3. Nicht-Information und positive Information für B-Vertragspartner	43
	4. Negative Merkmale	43
	a) Daten aus dem Schuldner-Verzeichnis	44
	b) Objektivierte Daten	44
	c) Einseitige Daten	44
	5. Kundenreaktion	44
	6. Forderungsausgleich und Beendigung der Geschäftsbeziehung	44
	IV. Verfahrensdaten	45
F.	Auskunftsverfahren	45
	I. Computereinsatz	45
	II. Anfrage	46
	Örtliche Zuständigkeit und Arten	46
	2. Ablauf der Anfrage	46
	a) Identifikation des Anschlußberechtigten	46
	b) Nachweis des berechtigten Interesses	47
	c) Identifikationsdaten des Betroffenen	48
	III. Meldepflicht der Vertragspartner	48
	1. Umfang der A-Meldepflicht	48
	2. Umfang der B-Meldepflicht	50
	3. Beachtung des BDSG durch die Meldepflichtigen	50
	4. Kontrolle der Meldepflicht	52
	5. Vereinfachung der Meldepflicht	53
	IV. Auskunftspflicht der SCHUFA	53
	Auskunft an A- und B-Vertragspartner	53
	a) Identitätsfeststellung des Betroffenen	53
	b) Auskunft	54
	c) Nachmeldung	55
	2. Auskunft an den Betroffenen	57
	3. Gesetzliche Benachrichtigung des Betroffenen	58
	4. Haftung für Auskünfte	58
	V. Sonderfall Suchauftrag	58
	VI. Berichtigung / Sperrung / Löschung	59
G.	Tabellarische Übersicht über die Daten	60
ы	Erläuterungen zu den Merkmelen der Tobelle	64

	Inhaltsverzeichnis	11
J.	Musterauskunft	70
	I. A-Verfahren	71
	II. B-Verfahren	72
	III. Auskunft an den Betroffenen	73
	Dritter Abschnitt	
	Die Vereine Creditreform	
Α.	Aufbau und Zweck	75
		, .
В.	Datenquellen	77
C.	Datenbestand	81
	I. Aufbereitung des Datenbestandes	81
	II. Datenarten	83
	1. Unternehmensdaten, personenbezogene Daten	83
	2. Anfragedaten	84
	3. Auskunftsdaten	84
	a) Identifikationsdaten	84
	b) Allgemeine Bonitätsdaten	84
	c) Negative Daten	85
	d) Kundenreaktionen	85
	e) Wertungen, Schätzdaten	85
	4. Inkassodaten	86
	5. Technische Daten (Verfahrensdaten)	87
D.	Erteilung von Wirtschaftsauskünften	87
	I. Inhalt und Aufbau einer Auskunft	87
	1. Auskunft über Unternehmen	87
	2. Auskunft über Privatpersonen	90
	3. Debitorenkontrolle	91
	4. Nachträge zu den Auskünften	91
	5. Auskunft an den Betroffenen	91
	II. Auskunftsverfahren	92
	1. Empfängerkreis	92
	2. Örtliche Zuständigkeit und Arten	92
	3. Ablauf der Anfrage	93
	a) Identifikation des Mitglieds	93

	b) Nachweis des berechtigten Interesses	93
	c) Identifizierung des Betroffenen	94
	4. Gesetzliche Benachrichtigung des Betroffenen	94
E.	Creditreform-Einziehungs-Dienst (CED)	94
	I. Mahnverfahren	94
	II. Überwachungsverfahren	95
F.	Creditreform-Marketing-Dienste (CMD)	95
	I. Allgemeines	95
	II. Adressenkollektionen	96
	1. Adressenkollektion "Basis"	96
	2. Adressenkollektion "Select"	97
	III. Bonitätsprüfung von fremden Adressenkollektionen	97
	1. Waschabgleich	97
	2. Kundenabgleich, Quick Score	98
G.	Sonstige Dienstleistungen	98
	Zweiter Teil	
	Rechtliche Beurteilung	
	Erster Abschnitt	
	Datenerhebung	
A.	Datenerhebung durch fremdnützige Verarbeiter	100
	I. Bundesdatenschutzgesetz und Datenerhebung	100
	II. Grundsatz der Datenfreiheit	101
	III. Grenzen der Datenfreiheit	102
	1. Der Bereich der unerlaubten Handlung	102
	a) Direktbefragungen des Betroffenen	104
	b) Informationserhebung über Dritte	108
	2. Treu und Glauben	109
	3. Vertrag bzw. vertragsähnliches Verhältnis zwischen Betroffenem und Datenverarbeiter	109
	4. Faktische Einschränkungen	110
	a) Nicht frei zugängliche Daten	110

Inhaltsverzeichnis	13
b) Unerlaubte Speicherung	110
5. Informationelles Selbstbestimmungsrecht?	110
B. Datenübermittlung durch Private an fremdnützige Verarbeiter	111
I. Blickwinkel der rechtlichen Beurteilung	111
II. Konkurrenz des Bundesdatenschutzgesetzes zu anderen die Datenfreiheit begrenzenden Normen	112
1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	112
2. Bankgeheimnis	115
III. Bundesdatenschutzgesetz	116
1. Eingeschränkter Anwendungsbereich des BDSG	116
a) Normadressatenkreis	116
b) Personenbezogene Daten	120
aa) Einzelangabe	120
bb) Bestimmte oder bestimmbare natürliche Person als Bezugs-	100
person	122
c) Dateien	125
d) Übermittlung	127 127
e) Geschäftsmäßig / berufliche Zwecke / gewerbliche Zwecke	130
f) Weiterer Gang der Untersuchung	131
3. Einwilligung	132
a) Rechtsnatur der Einwilligung	133
b) Allgemeines	134
c) Persönliche Einwilligung durch Einsichtsfähigen	134
d) Entscheidungsfreiheit	135
e) Kenntnis der Tragweite und Folgen der Gefährdung	135
f) Formelle Anforderungen	138
g) Anforderungen für Einwilligungen in AGB	139
h) Widerruf	142
4. § 28 Bundesdatenschutzgesetz	143
a) Datenverarbeitung für eigene Zwecke	143
aa) Abgrenzung zu Datenverarbeitung für fremde Zwecke	143
bb) Einzelfälle	146
b) Zulässigkeit der vorangegangenen DV-Schritte	146
c) Übermittlung im Rahmen der Zweckbestimmung des (potentiellen) Vertragsverhältnisses	148
aa) Zweckbestimmung eines Vertrages	148
bb) Insbesondere Zweckbestimmung des (potentiellen) Bank-	
vertrages	151

	cc)	Vertragsanbahnung	154
	dd)	Vertragsähnliches Vertrauensverhältnis in anderen Fällen	155
	ee)	Widerspruch des Betroffenen	155
l)	Wal	nrung berechtigter Interessen	155
	aa)	Wahrung berechtigter Interessen als gemeinsames Tatbestands- merkmal	155
	bb)	Berechtigte Interessen der speichernden Stelle	156
	cc)	Berechtigte Interessen eines Dritten	158
	dd)	Öffentliche Interessen	161
	ee)	Erforderlichkeit der Übermittlung	164
	ff)	Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen	166
	gg)	Abwägung der Interessen	166
		(1) Abwägungserfordernis	166
		(2) Prüfung der Zulässigkeit, Methode	167
		(3) Probleme der Abwägung im Massengeschäft	169
		(4) Widerspruch des Betroffenen	170
	hh)	Abwägung im einzelnen	171
		(1) Grad der Sensibilität der Daten	172
		(2) Richtigkeit der Daten	173
		(3) Aussagekraft eines Datums hinsichtlich der Kreditwürdigkeit	174
		(4) Vollständigkeit und Aktualität der Daten; Kontextwahrung	180
		(5) Bestimmtheit der Daten	182
		(6) Umfang des Teilnehmerkreises	184
		(7) Erweiterung des Verwendungszweckes	185
		(8) Zweckentfremdungsverbot?	186
		(9) Sonderfall: Daten, die nicht zur Auskunft bestimmt sind	186
		(10) Initiative des Betroffenen	187
		(11) Allgemeine Abwägungsgesichtspunkte	187
e)	Date	en aus allgemein zugänglichen Quellen	188
f)	Date	en, die die speichernde Stelle veröffentlichen dürfte	189
	aa)	Veröffentlichung	189
	bb)	Eliminierung der Fallgruppe	190
<u>z</u>)	Hin	weispflicht des Übermittlers	190

		Inhaltsverzeichnis	15	
	IV.	Bankgeheimnis	191	
		1. Anwendungsbereich	191	
		2. Inhalt und Rechtsgrundlage des Bankgeheimnisses	191	
		3. Durchbrechung des Bankgeheimnisses	192	
		a) Rechtsgrundlage der Bankauskunft	193	
		b) Einwilligung	195	
	V.	Datenfreiheit	197	
C.	Öffe	entliche Register als Datenquelle	198	
		Zweiter Abschnitt		
		Datenspeicherung		
A.	Anv	wendungsvoraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes	201	
	I.	Allgemein	201	
	II.	Personenbezogene Daten	202	
	III.	Dateien	203	
В.	And	dere Rechtsvorschrift i. S. d. § 4 Abs. 1 BDSG; Einwilligung	204	
C.	§ 28	3 Abs. 4 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz	205	
D.	§ 29	Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz	206	
	I.	Zum Zwecke der Übermittlung	206	
	II.	Zulässigkeit der vorangegangenen DV-Schritte	207	
	III.	Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen, § 29 Abs. 1 Nr. 1 BDSG	207	
		1. Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen	207	
		2. Wahrung berechtigter Interessen	207	
		a) Einbeziehung berechtigter Interessen; Abwägungserfordernis	207	
		b) Berechtigte Interessen	209	
		c) Erforderlichkeit der Speicherung?	209	
		3. Abwägung	210	
		a) Prüfung der Zulässigkeit	211	
		b) Probleme der Abwägung im Massengeschäft	211	
		c) Widerspruch des Betroffenen	211	
		d) Abwägung im einzelnen	213	
		aa) Grad der Sensibilität der Daten	213	
		bb) Richtigkeit der Daten	213	
		cc) Aussagekraft eines Datums	217	
		dd) Vollständigkeit und Aktualität der Daten; Kontextwahrung	218	
		ae) Restimmtheit der Daten	210	

	ff) Umfang des Teilnehmerkreises	219
	gg) Erweiterung des Verwendungszweckes	220
	hh) Allgemeine Abwägungsgesichtspunkte	222
	IV. Daten aus allgemein zugänglichen Quellen, Veröffentlichungsrecht der speichernden Stelle, § 29 Abs. 1 Nr. 1 BDSG	223
E.	§ 28 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz	224
	I. Erfüllung eigener Geschäftszwecke	224
	II. Zulässigkeit der vorangegangenen DV-Schritte	225
	III. Speichern im Rahmen der Zweckbestimmung des (potentiellen) Vertragsverhältnisses	226
	IV. Wahrung berechtigter Interessen	226
	1. Inkassotätigkeit der Handelsauskunfteien	226
	Adressierung von Werbematerial mit bonitätsgeprüften Marketing- adressen	227
	Dritter Abschnitt	
	Datenveränderung	
	Vierter Abschnitt	
	Datenübermittlung	
A.	Anwendungsvoraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes	231
	I. Personenbezogene Daten	231
	II. Probleme des Übermittlungsbegriffs	234
	1. Kundenabgleich, Quick Score	234
	2. Werbeantwort des Werbeadressaten	234
	3. On-line-Übermittlungen	236
В.	Andere Rechtsvorschrift i. S. d. § 4 Abs. 1 BDSG; Einwilligung	237
C.	§ 29 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz	237
	I. Zulässigkeit der vorangegangenen DV-Schritte	237
	II. Übermittlung gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1a und 2 BDSG	237
	1. Berechtigtes Interesse des Empfängers	237
	2. Erforderlichkeit der Übermittlung?	238
	3. Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen; Abwägungserfordernis	238
	a) Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen	238
	b) Abwägungserfordernis	238
	c) Mitberücksichtigung der Interessen des fnV und sonstiger Dritter außer dem Empfänger	238

Inhaltsverzeichnis	17
4. Abwägung der Interessen	239
a) Prüfung der Zulässigkeit	239
b) Widerspruch des Betroffenen	239
c) Regelvermutung des Überwiegens des Interesses des Betroffenen?	240
5. Abwägung im einzelnen	240
a) Abwägung bei Übermittlung im Rahmen des Speicherungszweckes	240
b) Übermittlung zu systemfremden Zwecken	242
6. Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses	243
7. Aufzeichnungspflichten	246
III. Listenübermittlung, § 29 Abs. 2 Nr. 1b und 2 BDSG	246
1. Bestimmte listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten	246
2. Übermittlung zum Zwecke der Werbung	247
3. Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen; Abwägungserfordernis	248
4. Abwägung der Interessen	248
a) Prüfung der Zulässigkeit; Widerspruch des Betroffenen	248
b) Regelvermutung des Überwiegens des Interesses des Betroffenen	248
 übermittlung von im Rahmen der Zweckbestimmung eines (potentiellen) Vertragsverhältnisses gespeicherten Daten 	248
bb) Bestimmte Daten	249
cc) Modifizierte Abwägung	249
c) Abwägung im einzelnen	249
IV. Hinweispflicht des Übermittlers	250
D. Besonderheiten des automatisierten Abrufverfahrens	250
I. Herausnahme der Datenbanken	250
II. Zulässigkeit der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren	251
III. Gewährleistung der Kontrolle der Zulässigkeit des Abrufverfahrens	251
IV. Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs	252
Fünfter Abschnitt	
•	
Datennutzung	
A. Begriff	252
B. Verfassungsrechtliche und praktische Bedenken	255
C. Nutzung für eigene und für fremde Zwecke?	256
D. § 28 Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz	257
Literaturverzeichnis	260
Rechtsprechungsverzeichnis mit Synopse der Fundstellen	278

Abkürzungsverzeichnis

a. A. = anderer Ansichtabgedr. = abgedrucktAbschn. = Abschnitt

AcP = Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)

a. E. = am Ende

AfP = Archiv für Presserecht (Zeitschrift)
AGB = Allgemeine Geschäftsbedingungen

AöR = Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)

APR = Allgemeines Persönlichkeitsrecht ArbuR = Arbeit und Recht (Zeitschrift)

Art. = Artikel

AT = Allgemeiner Teil

AV = Allgemeine Vorschriften

AWD = Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (Zeitschrift)

BAnz = Bundesanzeiger BaWü = Baden-Württemberg

BB = Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)

Bd. = Band

BDSB = Bundesdatenschutzbeauftragter BDSG = Bundesdatenschutzgesetz

BDSG alt = Bundesdatenschutzgesetz, das bis zum 31.5.1991 in Kraft war

Begr. = Begründung Beih. = Beiheft Beil. = Beilage

BGBl. = Bundesgesetzblatt

BKG = Bankenfachverband Konsumenten- und gewerbliche Spezialkredite

e. V., Bonn

BMI = Bundesminister der Justiz
BT = Bundestag, Besonderer Teil
BT-Ds = Bundestags-Drucksache

CD-ROM = Compact-Disc Read Only Memory
CuR = Computer und Recht (Zeitschrift)

DATA = Datenträgeraustausch
DB = Der Betrieb (Zeitschrift)

DGVZ = Deutsche Gerichtsvollzieherzeitschrift DÖV = Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

DSB = Datenschutz-Berater (Zeitschrift)

DSG = Datenschutzgesetz

DSWR = Datenverarbeitung in Steuer, Wirtschaft und Recht (Zeitschrift)

DuD = Datenschutz und Datensicherung (Zeitschrift)

DV = Datenverarbeitung

DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVR = Datenverarbeitung im Recht (Zeitschrift)

EDV = Elektronische Datenverarbeitung

Einl. = Einleitung

FLF = Finanzierung, Leasing, Factoring (Zeitschrift)

Fn. = Fußnote

fnV = fremdnützige(r) Verarbeiter

GG = Grundgesetz

GMD = Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH, Bonn

GR = Grundrecht
H. = Heft
Hbg = Hamburg
Hess = Hessen

hrsg. = herausgegeben
i. d. R. = in der Regel
i. e. S. = im engeren Sinne
i. S. d. = im Sinne des / der
i. S. v. = im Sinne von
i. V. m. = in Verbindung mit
i. w. S. = im weiteren Sinne

iSR = informationelles Selbstbestimmungsrecht

JuS = Juristische Schulung (Zeitschrift)

JZ = Juristenzeitung (Zeitschrift)

KG = Kammergericht KO = Konkursordnung

LDSG = Landesdatenschutzgesetz

Ls = Leitsatz

m. Anm. v. = mit Anmerkung von
m. a. W. = mit anderen Worten
m. w. N. = mit weiteren Nachweisen

Mio. = Million

NJW = Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift) NJW-RR = NJW-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)

NRW = Nordrhein-Westfalen

NZA = Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

o. J. = ohne Jahresangabeo. O. = ohne Ortsangabe

o. O. u. J. = ohne Orts- und Jahresangabe

OLG = Oberlandesgericht

ÖVD = Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung (Zeitschrift)

PBefG = Personenbeförderungsgesetz R = Recht, als Vor- oder Nachsilbe RBerG = Rechtsberatungsgesetz

RDV = Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)

Rdz. = Randziffer

RefE = Referentenentwurf RegE = Regierungsentwurf

SCHUFA = Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung

SpkVO = Sparkassenverordnung st. Rspr. = ständige Rechtsprechung

TA = Technische Abwicklung des SCHUFA-Verfahrens

TB = Tätigkeitsbericht

TzW = Teilzahlungswirtschaft (Zeitschrift)

VC = Verein(e) Creditreform VerbrKrG = Verbraucherkreditgesetz

VVC = Verband der Vereine Creditreform

WM = Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht,

Teil ÎV

WRP = Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)

ZHR = Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

ZIP = Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

zit. = zitiert als

ZStW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Fremdnützige Verarbeiter von personenbezogenen Daten spielen in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland eine bedeutende Rolle. Sie gehören zu den Datenbanken¹. Speziell handelt es sich bei ihnen um nicht-öffentliche Stellen, die Datenverarbeitung und -nutzung zum Zwecke der Übermittlung i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes betreiben. Thema dieser Arbeit sollen nur diejenigen fremdnützigen Verarbeiter sein, die Kreditwürdigkeitsdaten übermitteln. Rechtstatsächlich rücken damit vor allem die Handelsauskunfteien und brancheninterne Informationsdienste ins Blickfeld.

Trotz ihrer Bedeutung gelangt relativ wenig oder Unvollständiges über die Tätigkeit und Funktion von fremdnützigen Verarbeitern von Kreditwürdigkeitsdaten in die breitere Öffentlichkeit. Dies entsprach sowohl deren bisheriger Geschäftspraxis, als auch der ihrer Benutzer. Ihr Bild in der Öffentlichkeit wurde deshalb hauptsächlich durch Sachverhalte geprägt, die die Gerichte und die Presse beschäftigten². Wohl wurden mit dem Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes 1977 die fremdnützigen Verarbeiter einer Anlaßaufsicht unterstellt³ und tauchen damit regelmäßig in entsprechenden Tätigkeitsberichten⁴ auf, aber diese erreichen nur einen relativ kleinen Kreis und haben zudem wiederum Mißstände zum Inhalt. Inzwischen hat die Einsicht, daß mangelnde Öffentlichkeit dem Image schadet und einer sachlichen Diskussion oftmals hinderlich ist, verbunden mit einem gewissen Meinungsdruck sowie Forderungen der Aufsichtsbehörden, insbes. im sog. Düsseldorfer Kreis⁵, zu einer Änderung der Geschäftspolitik der fremdnützigen Verarbeiter und deren Benutzer geführt, die jetzt mehr auf Transparenz und positive Selbstdarstellung ausgerichtet ist⁶.

¹ Beispiele hierfür bei *Meister*, Datenschutz, S. 56 ff. und 71 ff.; *Schucan*, Datenbanken und Persönlichkeitsschutz, S. 55 ff. (Schweiz); *Seidel*, Datenbanken, S. 7 ff.

² Vgl. hierzu z. B. *Tiedemann / Sasse*, Delinquenzprophylaxe, S. 48 ff. und das Urteil des BGH vom 19.9.1985, NJW 1986, 46 ff. zur Unwirksamkeit der sog. "SCHUFA-Klausel" in Kreditverträgen, das zu einer großen publizistischen Resonanz führte. Noch 1984 schrieb aber *Schneider*, DÖV 1984, 161 [164]: "Alle reden von der Volkszählung, niemand von der SCHUFA."

³ Mit dem BDSG 1990 wurde die Kompetenz der Aufsichtsbehörde erweitert, vgl. § 38 Abs. 1 BDSG. Zukünftig reichen für ein Einschreiten "hinreichende Anhaltspunkte".

⁴ Vgl. etwa TBe, Bund (eigentlich unzuständig, vgl. Stellungnahme des BDSB in 11. TB (1988), Bund, BT-Ds 11 / 3932, S. 77); TBe, Hbg; TB nicht-öffentl. Bereich (-1985), BaWü; 1. TB nicht-öffentl. Bereich (1989), NRW.

⁵ Vgl. zur Entstehung, Funktion und Arbeitsweise des Düsseldorfer Kreises 1. TB nicht-öffentl. Bereich (1989), NRW, S. 89 ff.

22 Einleitung

Die skeptische Haltung gegenüber den fremdnützigen Verarbeitern bleibt jedoch bestehen. Dies hat subjektive wie objektive Gründe: Vielfach herrscht, resultierend aus der schlechten Informationslage über fremdnützige Verarbeiter und einem sensibilisierten Bewußtsein für Datenschutzfragen, ein Unbehagen, das hauptsächlich auf einem Gefühl des Ausgeliefertseins und Mißtrauen beruht, als weitere Ausprägung der Fortschrittsangst⁷. Dem stehen Tatsachen zur Seite, die sehr wohl Anlaß zu Fragen, Skepsis oder gar Angst sein können. So bestehen bei den fremdnützigen Verarbeitern ungeheure Datenakkumulationen. Die SCHUFA hatte z. B. 1989 die Daten von ca. 34 Mio. Bundesbürgern gespeichert⁸, die elektronische Datenverarbeitung hat Einzug gehalten, was objektiv zumindest den Gefährdungsgrad erhöht, wenn nicht gar eine neue Gefahr darstellt⁹, und die fremdnützigen Verarbeiter erweitern schließlich ihr Betätigungsfeld, indem sie ihre Datenmassen anderweitig, etwa für Werbezwecke, nutzen.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Datenverarbeitung und -nutzung der fremdnützigen Verarbeiter rechtlich zu untersuchen. Es liegt auf der Hand, daß hierbei nicht jegliche mögliche Konstellation Berücksichtigung finden kann, sondern nur problembezogen die jeweiligen Brennpunkte der Datenschutzdiskussion. Ausgeklammert werden insbesondere die immer virulenter werdenden Probleme der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung.

Grundlage der rechtlichen Beurteilung der Datenverarbeitung durch fremdnützige Verarbeiter muß eine eingehende Kenntnis der jeweiligen Rechtstatsachen sein. Nur so ist dem Vorwurf zu entgehen, von fiktiven Gefahren auszugehen 10. Diese Arbeit unternimmt es daher, in einem ersten, der rechtlichen Beurteilung vorausgehenden Teil, diese Rechtswirklichkeit darzustellen, indem nach einer allgemeinen, kurzen Beschreibung und Definition, was fremdnützige Verarbeiter von Kreditwürdigkeitsdaten sind und was sie tun, zwei gewichtige Beispiele, nämlich die SCHUFA und die Organisation Creditreform, näher beschrieben werden.

Die Anknüpfung des Begriffes "fremdnütziger Verarbeiter" am Bundesdatenschutzgesetz zeigt, daß es in vorliegender Arbeit primär um die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten geht, daß die Betroffenen somit natürliche Personen sind, also Kreditwürdigkeitsdaten von Interesse sind, die sich auf natürliche

⁶ Vgl. etwa das Merkblatt, das die Banken ihren Kunden zugesandt haben, um über die Arbeitsweise und die Aufgaben der SCHUFA zu informieren, abgedruckt in: ZIP 1986, 469 [470 ff.].

So auch meine eigene Erfahrungen bei meinen Recherchen.

⁷ So auch Kloepfer, Datenschutz als GR, S. 11; Sasse, Sinn und Unsinn, S. 9.

⁸ Auskunft BUNDES-SCHUFA; Henke, FLF 1990, 243 [243].

⁹ Zu den Gefahren der EDV vgl. BVerfG NJW 1984, 419 [421 f.]; *Ammann*, Datenschutz im Bank- u. Kreditbereich, S. 100 ff.; *Bull*, NJW 1979, 1177 [1180 ff.]; Schneider / Steinbrinck in: *Gallwas u. a.*, DatenschutzR, Einl. Rdz. 9 f. m. w. N.

¹⁰ Vgl. Sasse, Sinn und Unsinn, S. 29 ff. zu der Unübertragbarkeit amerikanischer Mißstände auf deutsche Verhältnisse.

Einleitung 23

Personen beziehen¹¹. Diese Anknüpfung bedingt weiter, daß Maßstab der rechtlichen Beurteilung in der Hauptsache das Bundesdatenschutzgesetz ist. Dieses wurde nach langen, stets durch Diskontinuität wieder gestoppten Novellierungsbemühungen nun doch noch auf der Grundlage des Vorschlags des vom Bundesrat angerufenen Vermittlungsausschusses novelliert und trat in dieser Neufassung zum 1. Juni 1991 in Kraft. Im rechtlichen Teil der nachfolgenden Untersuchung wird der Versuch unternommen, trotz extensiver Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe¹² auch im neuen Bundesdatenschutzgesetz, problemadäquate Interessenabwägungen zu finden, um den realen Gefahren beim Umgang mit Kreditwürdigkeitsdaten durch fremdnützige Verarbeiter zu begegnen. Dabei wird sich zeigen, daß die vorhandenen, z. T. neuen Regelungen hierfür geeignet und ausreichend sind, einige redaktionelle Unstimmigkeiten jedoch noch beseitigt werden müsssen.

Die Rechtstatsachen sind auf dem Stand März 1991 (SCHUFA) bzw. April 1991 (Creditreform).

¹¹ Hinsichtlich juristischer Personen als Betroffene vgl. *Tiedemann | Sasse*, Delinquenzprophylaxe, S. 53 ff.

¹² Zur Kritik daran bzgl. des BDSG 1977 vgl. *Simitis u. a.*, BDSG, Einl. Rdz. 79 ff. m. w. N.